£2000 zu derselben Zeit für Jahrgelder der Richter zahlbar seyn sollen aus der besagten Summe von £45,000. u. daß nicht mehr als £5,000 zu derselben Zeit für Jahrgelder zahlbar seyn sollen aus der Summe von £30,000. u. daß eine Liste von allen solchen Geldern u. den Personen denen solche bewilligt wurden, soll jedes Jahr dem gesetzgebenden Rath u. der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt werden.

54. Und sey es verfügt, daß während der Zeit für welche die besagten £45 und 30,000 verschiedentlich zahlbar sind, dieselben von J. M. auf dem Weg einer Civilliste empfangen und genommen werden, anstatt aller Land und anderer Einkünfte gegenwärtig zur Verfügung der Krone, herkommend von den besagten Provinzen von O. u. U. Canada, oder den Provinzen von Canada, und daß drey Fünftel der reinen Einnahme der besagten Land und anderer Einkünfte jetzo zur Verfügung der Krone in der Provinz Canada sollen in gleicher Weise zu der Rechnung des besagten vesten Einkommen Stock überzahlt werden.

55. Und sey es verfügt, daß die Bevestigung der Zölle und Einkünfte der besagten Provinz soll nicht genommen werden, die Bezahlung zu treffen aus dem besagten vesten Einkommen Stock von einiger Summe oder Summen hierzuvor belastet auf die Taxen und Zölle bereits aufgemacht, erhoben und gesammelt, oder aufzumachen, zu erheben und zu sammeln zu und für den Gebrauch jeder der Provinzen von O. u. U. Canada, oder von der Provinz Canada, für solche Zeit als bestimmt worden ist durch die verschiedenen Acten der Gesetzgebung der Provinz durch welche solche Anlagen verschiedentlich berechtiget wurden.

56. Und sey es verfügt, daß die Ausgaben für die Einsammlung, Verwaltung und Empfang van dem besagten vesten Einkommen Stock sollen die erste Last darauf bilden, und daß die jährlichen Interessen der öffentlichen Schuld von O. u. U. Canada, oder von jeder derselbn zu der Zeit der Wiedervereinigung der besagten Provinzen, soll die zwepte Last darauf seyn, und daß die Zahlungen so für die Geistlichkeit der vereinigten Kirche von England und Irland und die Geistlichkeit der Kirche von Schottland, und für Geistlichen von andern christlichen Benennungen zu machen sind, zu Folge einiges Gesetzes oder Gebruchs wobey solche Zahlungen, vor oder zur Zeit der Passirung dieses Acts gesetzlich und gebräuchlich aus dem öffentlichen oder Kroneinkommen bezahlt waren oder sind, sollen die dritte Last für den besagten vesten Einkommen Stock seyn; und daß die besagte Summe von £45 tausend die vierte Last darauf seyn soll, und daß die besagte Summe van £30tausend die 5te Last darauf seyn soll, so lange als dieselbe fortdauern zahlbar zu seyn; und daß die andern Lasten auf Taxen und Zölle die 9te Last darauf bilden sollen, so lang als solche Lasten fortdauern zahlbar zu seyn.

57. Und sey es verfügt, daß unterworfen zu den verschiedenen Zahlungen hierbey belastet auf den besagten vesten Einkommen Stock, so soll derselbe durch die Gesetzgebung der Provinz von Canada für den öffentlichen Dienst so angeeignet werden, als sie für dienlich erachten mag; vorgesehen allwegs, daß alle Bills welche einen Theil des Ueberschusses des besagten vesten Einkommen-Stocks zueignen, oder für Auferlegung neuer Taxen und Auflagen, sollen in der gesetzgebenden Versammlung der besagten Provinz Canada entspringen: vorgesehen dabey, daß es für die besagte gesetzgebende Versammlung nicht gesetzlich seyn soll, irgend eine Stimme Beschluß oder Bill für die Zueignung von einem Theil des Ueberschusses des besagten vesten Einkommen-Stocks hervorzubringen und zu passiren, für einigen Zweck, welcher nicht zuvor durch eine Botschaft des Gouvernörs an die gesetzgebende Versammlung während der Sitzung in welcher solche Stimme, Beschluß oder Bill passiren soll, empfohlen worden ist.

58. Und sey es verfügt, daß es für den Gouvernör gesetzlich seyn soll, durch ein Instrument oder Instrumente von ihm für solchen Zweck unter dem grossen Siegel zu geben, Taunschipe in solchen Theilen der Provinz Canada zu errichten, in welchen noch keine errichtet sind, die Weite und Grenzen davon zu bestimmen, und für die Wahl und Anstellung von Taunschips-Beamten zu sorgen, welche dieselben Gewalten haben und verrichten sollen, als die gleichen Beamten in den bereits errichteten Taunschips in dem Theil der Provinz von Canada nun Ober-Canada genannt, und ein jedes solches Instrument soll durch Proclamation verkündet werden, und soll Kraft haben von dem Tag der in solchem Fall durch solche Proclamation benannt ist.

59. Und sey es verfügt, daß alle in diesem Ackt ausgedrückte Gewalt und Macht als dem Gouvernör der Provinz Canada gegeben, soll von solchem Gouvernör in Uebereinstimmung mit und unterwerfen zu solchen Befehlen, Instructionen und Anordnungen als J. M. von Zeit zu Zeit für dienlich erachten mag zu machen und ergehen zu lassen, ausgeübt werden.

60. Und da weiland J. M. Georg der 3te durch Ihre Proclamation, datirt den 7ten October in dem 3ten Jahr Ihrer Regierung, gefallen hat zu erklären, daß Höchstderselbe die Küste von Labrador, von dem St. Johannisfluß bis zur Hudsonstrasse nebst den Anticosti und Magdalena Inseln unter die Obhut des Gouvernörs von Neufundland zu stellen: und dadurch einen Act passirt im 14ten Jahr Ihrer und Ihrer besagten Majestät, benannt ein Act um mehr wirksame Maßregeln für die Regierung der Provinz Quebeck in N.A. zu treffen, alle solche Landstriche, Inseln und Cauntys die seit dem 10ten Februar 1763 zu einem Theil der Aegierung von Neufundland gemacht was, und welche während J. M. Gefallen der Provinz Quebeck als Theil und Stück angehängt waren, wie es in besagter Proclamation erschaffen und errichtet, so sey es hiemit erklärt und verfügt, daß nichts was in diesem oder einigem andern Act enthalten ist so ausgelegt werden soll, um J. M. abzuhalten wenn es Ihr so gefallen mag, die Magdalena Insel in dem Busen von St. Lorenz zu J. M. Insel von Prinz Edward beyzufügen.

61 Und sey es verfügt, daß in diesem Act, wenn es darin nicht anderweise ausgedrückt ist, die Worte »ein Act der Gesetzgebung der Provinz Canada,« sollen verstanden werden als zu sagen: Ein Act Ihrer Majestät J. M. Erben und Nachfolger, gegeben durch J. M. oder den Gouvernör von wegen J. M. mit Rath und Zustimmung des gesetzgebenden Raths und der gesetzgebenden Versammlung, und die Worte der Gouvernör der Provinz Canada, sollen so verstanden werden, als den Gouvernör Lieutenant Gouvernör, oder die Person, ermächtiget, das Amt u. die Verrichtungen des Gouvernörs besagter Provinz auszuüben, begreifend.

62. Und sey es verfügt, daß dieser Act verbessert oder widerrufen werden kann durch einigen zu passirenden Act während der gegenwärtigen Sitzung des Parliaments.

Zettel A.

Gouvernör	£7,000
Lieutenant Gouvernör	1,000
Ober Canada.	
1 Ober-Richter	1,500
4 Unter-Richter zu 900 jeder	3,600
1 Vice-Kanzler	1,125
Unter-Canada.	
1 Ober-Richter zu Quebeck	1500
3 Unter-Richter zu Quebeck zu 900 jeder	2700
1 Ober-Richter zu Montreal	1,100
8 Unter-Richter zu M. zu 900 jeder	2,700
1 Resident-Richter zu Drey-Flüssen	,900
1 Richter in dem U. Districkt zu S. Francis	,500
1 Richter in dem U. Districkt zu Gasp	,500
Gehalte der Richter, General-Anwälde und Sollicitors und zufällige und vermischte Ausgaben der Gerechts-Verwaltung in der Provinz von Canada	20,875
	£45,000

Zettel B.

Civil-Secretaire und ihre Amtsstuben	£8,000
Provincial-Secretaire, und ihre A. Stuben	3,000
General-Einnehmer und seine A. Stube	3,000
General-Inspecter und seine A. Stube	2,000
Vollziehender Rath	3,000
Rath der Werke	2,000
Einwanderung-Agent	700
Jahrgehalte (Pensionen)	5,000
Vermischte Ausgaben öffentlicher A. Stuben	3,300
	£. 30,000

Der Morgenstern.

Waterloo:

Donnerstag, November 26, 1840.

Traurige Feuersbrunst.

"Gestern Morgen, kurz vor Tagesanbruch, wurde Herrn Quicksall's Haus von Woolwich, sammt all dessen Inhalt durch Feuer verzehrt. Die Familie war von Haus, und das Feuer würde zuerst von Nachbarn entdeckt, welche sobald darauf zu eilten, aber zu spät ankamen um daßelbe dämpfen order irgend etwas retten zu können.

Einwanderung.—Die "Hamilton Expreß" sagt, die Regierung habe beschlossen, an Familien-Väter 50 Acker Land unter gewissen Bedingungen und wirklicher Bewohnung biß ein Theil des Landes angeklart ist, zu erschenken, und eben so viel an deren Söhne welche das Alter von 21 Jahren erreicht haben. Das für die Bewohnung beabsichtigte Land erstreckt sich von Garafrara biß zu Owens Sund in dem Georgien Bay am Huron-See.—Eine Stadt soll ausgelegt, Mühlen errichtet und eine Straße nach der Ansiedelung eröffnet werden. Niederlagen von Provisionen und solchen Artikeln als die Ansiedler zum ersten Gebrauch benöthigt sind, sollen an schicklichen Plätzen angelegt werden. Dies werden die Mittel seyn, einen ansehnlichen Strich fruchtbaren Landes der Wildniß abzugewinnen. Das Clima wird als sehr gesund beschrieben, und die Verbindungs-Mittel werden bald so seyn, um Ansiedler welche ihre Heimath in diesem Landstrich erwählen (machen) mögen, zu befriedigen.

Wir werden nächstens unsern Lesern etwas Ausführlicheres über die Einwanderung mittheilen.

Wölfe.—Im westlichen Distrikt müssen die Wölfe sich in neuerer Zeit vermehrt haben, wie aus der Zahl der eingebrachten Wolfs-scalpe zu erhellen scheint. Als zuerst eine Belohnung dafür gegeben ward, beliefen sich die Kosten dafür in dem ersten Jahr auf £171, und in den folgenden 3 Jahren nur auf £20 mehr, oder im Ganzen auf £191; allein in der letzten Periode von July 1837 bis 1840 auf £624 10, im folgenden Verhältniß: Im October 1837, £31 10; in October 1838, £186; in 1839, £181; und im April 1840, nicht weniger als £225 10! Rechnet man nun £1 10 per Scalp, die Summe die jetzt dafür bezahlt wird, so wären demnach in diesem Distrikt während den besagten vier Jahren zusammen, 419, und während dem letzten Jahr allein, 150 Wölfe vertilgt worden.

Aus einem Artikel aus dem Lancaster (Penn.) V...sfreund, auf der ersten Seite dieser Zeitung, ist zu ersehen, daß sich eine »Rotte gedungene Loko Foko Raufbolde," bei der neulichen Presidenten-Wahl, auf dem Wahlplatz jener Stadt, sich ungebührlich betragen haben. Ohne zu verlangen uns in die Ver. Staaten Politik einzumischen, würde nichts uns grösseres Vergnügen gewähren, als zu erfahren, daß diese infamen Raufbolde mit der äusserisen Strenge der Gesetze bestraft werden. Ein solches Betragen sollte von jeder Partei, die im Geringsten auf Ehre Anspruch macht, mit dem größten Unwillen mißbilligt werden. Auf eine ähnliche empörende Weise, mit dem Beistand von Sir Francis Bond Head's Patent-Diebe, gewannen die Tories von Ober Canada die letzte Wahl für Assembly-Männer. Wie wird es bei der nächsten Wahl gehen? Wir wollen das Beste hoffen, und wenn wir nicht irren, so kann der General-Gouvernör viel thun um eine friedliche und ordentliche Wahl zu sichern, und von nichts hängt das künftige Gelingen oder Mißlingen seiner Regierung mehr ab, als von seinem Betragen hinsichtlich der nächsten Wahl.

☞ Wir haben bis jetzt versäumt zu melden, daß Herr Johann Guggisberg unlängst wieder von seiner im vergangenen Sommer nach Deutschland gemachten Reise zurückgekehrt ist. Wäre es nicht wohl wenn Herr Guggisberg dem Publikum etwas über diese Reise mittheilte?

Vor einiger Zeit wurden nahe bey Montreal 100 Ochsen von einem Dampfschiff gewaschen. Siebenzig derselben retteten sich durch Schwimmen. Glückliche Ochsen!

[Aus Mackenzies Gazette.]

Wir erfahren von einem Manne jetzo in Lewiston, der neulich von Michigan kam, daß im Westen, nahe bey Detroit, eine Schlinge für arme Verbannte gestellt ist, um sie zu versuchen nach Canada zu gehen und dort einen Stand zu machen, d. i. einen Einfall zu versuchen, wie sie es nennen, eigentlich aber, dort todt zu frieren, oder einen Stand am Galgen zu machen, in britischen Gefängnißen zu verderben oder nach Van Diemans Land in Sclaverey gesandt zu werden, womit in Vergleich der Tod selbst eine Wohlthat wäre. Ich höre, daß Herr Handy 12—15 Kanonen gesammelt hat, einige von den Navy Eiland Stücke mit eingeschlossen, in oder nahe bey Detroit, u. s. w., und da nichts als Unglück aus einigem solchen Versuch wie in dem bey Windsor folgen kann, so warne ich alle treue Canadier davor. Ist nicht die Geschichte der Blutsauger und Pfuscher die für die Canadische Sache Geld gebettelt, und sich als deren Fluch erwiesen, schon schwarz genug, ohne ein 5tes Capitel hinzuzufügen? Manche unsrer Freunde kehren nach ihrer Heimath und Familien zurück, und ich kann sie darum nicht schelten. Vielleicht finden sie wie ich, daß Tyranney von einer oder der andern Art, ein Unkraut ist, das überall gedeiht.

Als am Freytag den 25 des letzten Monats zwey Söhne des Mr. Alexander, von 13 u. 11 Jahren, auf dem Land von Capt. M'Cormick mit Aufmachen von Grundbirnen beschäftiget waren, ohngefähr 2 Meilen von dieser Stadt, fiel sie eine grosse Bärin an, und es gelang ihr den älteren in ihre Tatzen zu packen, als der jüngere sie mit einem Spaden in der Hand angriff und ihr einen solchen Schlag auf die Nase gab, daß das Blut strömte, und sie ihren Halt an dem Jungen aufgab. Das Thier zog sich darauf in den Busch zurück, verfolgt von Mr. Rivers, der eins ihrer sie begleitenden Jungen erschoß. Der jüngere Bube sagte es erzürnte ihn daß ein solches Ungeheuer seinen Bruder fort schleppen sollte, und daß er entschlossen sey daß kein solcher Schimpf geschehen solle, so lange er Hand anlegen könne, es zu verhindern. Er sollte eine Medaille haben. [London Gazette.

☞ Subscribenten für den "Christlichen Apologeten," eine zu Cincinnati, Ohio, herausgegebene religiöse Zeitung, werden in dieser Druckerei angenommen. Exemplare dieser Zeitung sind ebenfalls hier zu sehen.—Der Subscriptions-preis ist Ein Thaler des Jahrs in Vorausbezahlung.

Ehesegen.—Gestern wurde die Familie des Herrn Johann Weber, jr. von Waterloo Taunschip, mit einer jungen Tochter gesegnet.

Letzten Dienstag, durch den Erw. Herrn Bindemann, Herr Johannis Fleischhauer mit Margaretha Jungblut—beide von Waterloo.

Leb't glücklich Ihr, im Ehestand,
—Bis der Tod auflöst das Band.

Hamilton Markt—Nov. 7, 1840.

(Wöchentlich corrigirt von dem Clerk des Markts.)

	S.	P.		S.	P.
Weitzen, per Buschel	5	6	u.	0	0
Gerste, do	3	6	u.	0	0
Häfer, do	1	8	u.	2	0
Kartoffeln, do	1	7	u.	0	0
Mehl, per Hundert,	16	0	u.	16	10
Butter, per Pfund,	0	10	u.	1	0
Rindfleisch, per Hundert,	28	0	u	32	0
Schaffleisch, do	28	0	u.	32	0
Schweinfleisch, do	26	0	u.	32	0
Unschlitt, per Hundert,	64	0	u.	0	0
Rohe Häute, do	45	0	u.	0	0

☞ Das Obige ist in N. Y. Currency 8 Schilling zum Thaler.

Oeffentlicher Verkauf.

Der Unterschriebene, wohnhaft auf dem Companie Land ohnweit Wilmot, eine Meile von der Catholischen Kirche, bietet zum Verkauf an auf öffentlicher Versteigerung.

Am Samstag, den 12ten December, nächstens, folgendes Eigenthum, nämlich:

Ein Joch Ochsen; eine Kuh, ein Rind von letztem Frühjahr; einen neuen Wagen; einen neuen Pflug; eine grosse Baum-Säge; eine Blockkette; einen eisernen Zucker Kessel; eine neue Windmühle; eine Schnellwage; eine neue Achttag-Uhr; 3 Tonnen Heu; 2 Ochsen-Schlitten; 2 Flachsbrechen; nebst noch andern Hausgeräthschaften zu weitläufig zu melden. Ein Jahr Credit wird gegeben auf gute Bürgschaft.

Die Vendu soll anfangen um 10 Uhr Vormittags an besagtem Tag, wenn alsdann gehörige Aufwartung gegeben werden wird von

Xavier Schuler.

Companie Land, Nov. 26, 1840. 12 3

Eine Plantasche

Zu verkaufen oder zu verlehnen,

Gelegen auf Lotte Nummer 3, auf der Nord Seite an der mittlern Straße in Wilmot, bestehend in 200 Acker Land, für 50 von welchen kann ein guter gesetzlicher Died gegeben werden.

Die Verbesserungen bestehen in einem guten Wohnhause, einer guten Scheuer, 25 Acker geklartem Lande unter guten Fensen, wovon 10 mit Winterfrucht eingesäet sind, und einem guten Brunnen in der Nähe des Hauses. Die Bedingungen auf welche diese Plantasche verkauft oder verlehnt wird, sind vortheilhaft. Um fernere Auskunft wende man sich an Georg Grittmann.

Waterloo Taunschip, Nov. 26, 1840. 12-6p

N. S. Zugleich werden alle Diejenigen welche noch an die Pflegschaft des verstorbenen Jacob Lorenz schuldig sind, dringend ersucht zwischen jetzt und dem ersten Januar, nächstens, bei mir Richtigkeit zu machen, widrigenfalls werden ihre Rechnungen dem Clerk der Court zur Eintreibung übergeben. G. G.

Ernstliche Aufforderung.

Indem ich meinen Freunden und Gönnern für ihre mir bisher häufig erzeigten Gewogenheiten den wärmsten Dank abstatte und mich ihrer fernern Gunst und Wohlwollen bestens empfehle, ersuche ich zugleich dringend alle Diejenigen, welche mir noch schuldig sind, sey es auf verfallenen Noten oder Buchschulden mich höchstens bis zum 10ten December nächstens zu befriedigen und ihre respektiven Schulden abzutragen, widrigenfalls finde ich mich genöthigt einen jeden dieser letzten Aufforderung nicht Nachkommenden, gerichtlich zu belangen und ihn also zur Zahlung zu zwingen, ohne Ansehen der Person.

Johann Ernst.

Wilmot den 8ten Nov. 1840. 11-3

N. B. Landes Produkte jeder Art nehme ich zu den gewöhnlichen Preisen an Geldes Statt.—

Hurrah—Jäger!

Schießt mit euren Kugelbüchsen
Luxen, Haasen, Dachsen, Füchsen,
Bäre, Wölfe Panterthiere
Hirsche Reh und Beutelthiere.
Schießet todt je mehr je lieber,
Marder, Iltis, Otter, Biber,
Von allem Diesen sey nichts frey
Es leb' die edle Jägerey!—
Viel' Pelze, Häute bringet mir,
Von jedem wild' und zahmen Thier,
Das im Land' Wald' und Wasser wohnt,
Und euch für euere Mühe lohnt.—
Auch Kuh'-Rinds-Käber Ochsen Häut'
Kauf ich euch ab, ihr lieben Leut'
Von Schafen auch, schwarz oder weiß,
Und zahl dafür den höchsten Preis.

Johann Ernst.

Wilmot den 8ten Nov. 1840. 11-12

Anzeige.

Der Unterschriebene nimmt sich die Freyheit, seinen Freunden u. einem geehrten Publikum überhaupt die ergebenste Anzeige zu machen, daß er in seinem alten Lokale an der Schneiders-Straße in Wilmot fortfahre Laden zu halten und nun eine ansehnliche Auswahl von Ellen und Schnittswaaren, wie auch alle in das Grocereigeschäft einschlagenden, und überhaupt alle jene Artikel, welche man in irgend ein m andern Laden in der Nachbarschaft antrifft zum Verkaufe habe, und Dieselben zu den billigsten Preisen ablassen werde. Mit dem Versprechen einer prompten Bedienung ersuchet er seine Freunden und das Publikum ihm gütigst einen Theil ihrer Kundschaft zukommen zu lassen.

Johann Ernst.

Wilmot den 8ten Nov. 1840. 11-12

Es wird verlangt

Von dem Unterschriebenen wohnhaft auf der Schneiders Strasse in Wilmot, eine bedeutende Quantität Tymotee Klee und Flachssamen wofür den höchsten Marktpreis, so wie auch für Waitzen, Roggen, Gerste, Haber etc. baar zahlen will, wenn erwähnte Gegenstände an seiner Wohnung abgeliefert werden.

Johann Ernst.

Wilmot den 8ten Nov. 1840. 11-12

Ein Gaul verloren.

Es ist dem Unterschriebenen wohnhaft im Königsbusch in der Nacht des 9ten d. M. in der Stadt Waterloo ein weiser Gaul mit Sattel und Zaum an und zwei Säcke auf dem Rücken entloffen. Wer ihm denselben zustellt oder ihm Nachricht davon giebt soll eine angmessene Belohnung erhalten. Georg Henry.

Nov. 10, 1840. 10-3

An Pumpenmacher.

Der Unterschriebene hat eine vollständige Sett Pumpen Bohren zum Verkauf—an einem billigen Preis.

Daniel Schneider.

Waterloo, Oct 29, 1840. 9-6p

Rasirmesser

werden von dem Unterschriebene gut geschärft, d. i. geschliffen und gehont, (abgezogen) und auch blos gehont, wenn abgegeben in der Druckerey des Morgensterns.

P. E. Otto.

Waterloo, Oct. 29, 1840.